

Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich
Geschäftsstelle
Stauffacherstrasse 8
8004 Zürich

Wechsel der Zugehörigkeit zum Kirchenkreis gem. Art. 5 KGO

Vor- und Nachname:*

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Bisherige Kirchenkreiszugehörigkeit:

beantragt die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis _____

Betreffend Wirkungen und Verfahrensregeln gilt das Reglement über die Zugehörigkeit und den Wechsel des Kirchenkreises vom 17. April 2019 (Rückseite).

Datum

Unterschrift

➔ Vielen Dank, dass Sie uns den Grund für den beantragten Wechsel des Kirchenkreises nennen (freiwillige Angabe):

* Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Zürich stellt – unabhängig von Ehe und Partnerschaft - ein eigenes Gesuch. Kinder werden administrativ im Kirchenkreis des Wohnsitzes geführt.

Reglement über die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis und den Wechsel der Zugehörigkeit (Zugehörigkeitsreglement)

(vom 17. April 2019)

Erlassen von der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, gestützt auf Art. 5 der Kirchgemeindeordnung.

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Wirkungen der Zugehörigkeit zum Kirchenkreis für die Mitglieder der Kirchgemeinde Zürich sowie das Verfahren des Wechsels der Zugehörigkeit.

Art. 2 Kirchenkreise

Die Kirchgemeinde Zürich ist in Kirchenkreise unterteilt, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Kirchenkreise bilden einerseits administrative Organisationseinheiten, denen die Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Zürich zugeordnet sind. Andererseits wird in den Kirchenkreisen das kirchliche Leben vor Ort gestaltet und in seiner Vielfalt gelebt.

Art. 3 Zugehörigkeit zum Kirchenkreis

¹ Jedes Mitglied der evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis selbst bestimmen. Paare können unabhängig voneinander die Zugehörigkeit frei wählen.

² Wird keine Wahl getroffen, bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis nach dem Wohnsitz.

³ Jedes Mitglied kann nur einem Kirchenkreis zugehörig sein.

Art. 4 Grundsatz

¹ Kirchliche Angebote und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen.

² Jedes Mitglied der reformierten Kirchgemeinde Zürich ist frei, die kirchlichen Angebote in allen Kirchenkreisen zu nutzen und ist eingeladen, das kirchliche Leben und Handeln an beliebigen vielen Orten der Kirchgemeinde Zürich mitzugestalten.

Art. 5 Wirkungen des Wechsels der Zugehörigkeit

¹ Mit dem Wechsel der Zugehörigkeit ist der Zugang zu allen Informationen des gewählten Kirchenkreises gewährleistet. Dazu zählen insbesondere die Zeitungsbeilage «reformiert-lokal», allfällige weitere Informationen sowie Einladungen, insbesondere zu den Kirchenkreisversammlungen des Wahl-Kirchenkreises.

² Keine Wirkungen entfaltet der Wechsel des Kirchenkreises im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte. Für Abstimmungen und Wahlen an der Urne ist der Wohnsitz massgebend.

³ Die kirchliche Religionspädagogik wird unabhängig von der Zugehörigkeit zum Kirchenkreis organisiert.

Art. 6 Verfahren des Wechsels der Zugehörigkeit zum Kirchenkreis

¹ Ein Gesuch um Wechsel der Kirchenkreis-Zugehörigkeit ist bei der Geschäftsstelle der reformierten Kirche Zürich schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Ein entsprechendes Formular wird auf der Website «reformiert-zuerich.ch» zur Verfügung gestellt.

² Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, stellt ein eigenes Gesuch.

³ Unter 16-Jährige werden im Kirchenkreis des Wohnsitzes administrativ geführt.

Ar. 7 Dauer des Verfahrens und Häufigkeit des Wechsels

¹ Der Wechsel der Kirchenkreis-Zugehörigkeit wird wirksam zum Zeitpunkt der Verarbeitung in der elektronischen Mitgliederverwaltung. Diese erfolgt i.d.R. innert zwei Wochen ab Eingang des Gesuchs bei der Geschäftsstelle. Der Wechsel wird dem Wahl-Kirchenkreis gemeldet und bestätigt.

² Ein erneuter Wechsel der Kirchenkreis-Zugehörigkeit kann erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden.